Vorvertrag zum künftigen Berufsausbildungsvertrag zum/zur Kraftfahrzeug-Mechatroniker/-in

Fachrichtung: ☐ **Pkw-Technik** ☐ **Nfz-Technik**
☐ **Motorrad-Technik** ☐ **Fahrzeug-Kommunikationstechnik**

❏ Schüler/-in
❏ Betrieb
❏ Berufsschule

Zwischen dem Betrieb:

_____
Name des Betriebes
_____
Straße
_____
PLZ/Ort
_____
Landkreis Telefon

und dem/der Berufsschüler/-in:

_____
Name/Vorname
_____
Straße
_____
PLZ/Ort
_____
geb. am: in:

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Schulzeit und Vertragsdauer

Der/die Schüler/-in besucht die Berufsfachschule für Kfz-Technik in .....
im Schuljahr 20..... /20.....
Das Vorvertragsverhältnis beginnt am .....

§ 2 Pflichten des Betriebes

1. Der/die Schüler/-in wird nach Bestehen der Berufsfachschule mit Abschlusszeugnis zu dem in der Kraftfahrzeug-Innung üblichen Beginn des folgenden Ausbildungsjahres in ein Berufsausbildungs-verhältnis übernommen.
2. Wird ein Ausbildungsverhältnis eingegangen, so gelten in diesem die ersten vier Monate als Probezeit.
3. Der/die Schüler/-in wird an schulfreien Werktagen, mit Ausnahme der nach § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz zu berücksichtigenden Ferienzeiten, in den künftigen Ausbildungsbetrieb eingeführt; die vorgenannten Ferienzeiten müssen rechtzeitig abgestimmt werden.
4. Der/die Schülerin verpflichtet sich an einem Tag in der Woche ein Betriebspraktikum in einem Betrieb des Kfz-Handwerks durchzuführen. Für das einmal wöchentliche Betriebspraktikum erhält der Schüler keine Vergütung.
5. In der schulfreien Zeit hat der Schüler ein zweimal zweiwöchiges Praktikum in einem Betrieb des Kfz-Handwerks zu absolvieren. Dafür erhält der Schüler ein Taschengeld in Höhe von 15 € pro Arbeitstag.

§ 3 Pflichten des/der Schülers/-in und dessen gesetzlichen Vertreters

Der/die Schüler/-in und dessen/deren gesetzliche Vertreter übernehmen folgende Verpflichtungen:
1. Der/die Schüler/-in hat die Berufsfachschule für Kfz-Technik regelmäßig zu besuchen. Der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, ihn/sie hierzu anzuhalten. Unentschuldigte Fehltage sind ein Vertragsvorstoß und können zur Aufhebung dieses Vorvertrages führen.
2. Nach Bestehen der Berufsfachschule für Kfz-Technik mit Abschlusszeugnis wird der/die Schüler/-in bei dem oben bezeichneten Betrieb ein Berufsausbildungsverhältnis in dem unter § 2 genannten Ausbildungsberuf eingehen. Der Wechsel in einen anderen Betrieb kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen.
3. Der/die Schüler/-in hat an allen in § 2 Ziffer 3 genannten schulfreien Tagen an der Einführung im Betrieb teilzunehmen.
4. Bei Unterrichtsausfall ist der/die Schüler/-in verpflichtet, die Einführungstage im künftigen Ausbildungsbetrieb wahrzunehmen. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 Jugendarbeitsschutzgesetz gilt entsprechend.
5. Während des Besuches der Berufsfachschule für Kfz-Technik ist der/die Schüler/-in verpflichtet, die vom künftigen Ausbildungsbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellte Fachzeitschrift „autofachmann“ durchzuarbeiten und die dort aufgeführten Aufgaben zu lösen. Die Lösungen sind dem Betrieb monatlich zur Einsichtnahme und Korrektur vorzulegen. Der/die Schüler/-in verpflichtet sich ordnungsgemäß Tagesberichte zu verfassen aus denen klar hervorgeht, was alltäglich in der Schule durchgenommen und gelernt wurde und am Tag des Betriebspraktikums ist aufzuzeichnen wo und an welchen Arbeiten der Schüler teilgenommen hat.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Berufsfachschule für Kfz-Technik oder bei Nichtbestehen der Berufsfachschule mit Abgangszeugnis ist der künftige Ausbildungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Vorzeitiges Ausscheiden aus der Berufsfachschule für Kfz-Technik oder Nichtbestehen der Schulabschlußprüfung

1. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Berufsfachschule für Kfz-Technik, unregelmäßigem Besuch, erheblichen Fehlzeiten (außer Krankheit), Nichtteilnahme an den Einführungstagen oder erfolglosem Besuch der Schule, ist der Betrieb von seiner unter § 2 Ziffer 1 eingegangenen Verpflichtung entbunden. Gleichzeitig endet dieses Vorvertragsverhältnis.
2. Ein Rückforderungsrecht für bereits bezahlte Beträge besteht nicht. Weitere Ansprüche können von dem/der Schüler/-in nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Anrechnung der Berufsfachschule für Kfz-Technik auf die Ausbildungszeit

Das Bestehen der Berufsfachschule für Kfz-Technik mit Abschlusszeugnis wird auf die Ausbildungszeit im Betrieb angerechnet.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

Ort/Datum

Unterschrift des/der Schülers/-in der Berufsschule für Kfz-Technik

_____
Stempel und Unterschrift des Betriebes

_____
Unterschrift der gesetzl. Vertreter des/der Minderjährigen